

Amtsblatt für die Stadt Lohne (Oldenburg)

2. Jahrgang

Ausgegeben am 20. Dezember 2023

Nr. 69/2023

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lohne (Oldenburg) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Lohne (Oldenburg) in der Sitzung am 11.10.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	in €	in €	in €	in €
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	54.989.000 €	5.360.000 €		60.349.000 €
Ordentliche Aufwendungen	55.218.800 €	952.000 €		56.170.800 €
Außerordentliche Erträge	800.000 €			800.000 €
Außerordentliche Aufwen- dungen	200.000 €			200.000 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.139.500 €	5.360.000 €		58.499.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.644.300 €	952.000 €		50.596.300 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.286.000 €			8.286.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.003.000 €	3.505.000 €		25.508.000 €

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.100.000 €			6.100.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	640.000 €			640.000 €
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	67.525.500 €	5.360.000 €		72.885.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	72.287.300 €	4.457.000 €		76.744.300 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.890.000 € um 5.658.000 € erhöht und auf 8.548.000 € festgesetzt.

Die §§ 4 bis 6 bleiben unverändert.

Lohne (Oldenburg), 11.10.2023

gez. Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 12.12.2023 erteilt worden.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 22.12.2023 – 04.01.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lohne, Zimmer 229, öffentlich aus.

Dr. Voet